

Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät

Fachstudien- und -prüfungsordnung
B.Sc. Digital Transformation in Business
and Society

vom 31. Juli 2020

in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 10. November 2025

Bitte beachten:

**Rechtlich verbindlich ist ausschließlich der amtliche,
im offiziellen Amtsblatt veröffentlichte Text.**

**Fachstudien- und -prüfungsordnung
für den Studiengang
„Digital Transformation in Business and Society“ mit dem
Abschluss Bachelor of Science
an der Universität Passau**

Vom 31. Juli 2020

in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 10. November 2025

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Passau folgende Satzung:

Inhaltsübersicht:

§ 1	Geltungsbereich.....	3
§ 2	Gegenstand und Ziele des Studiums	3
§ 3	Modulbereiche und Gesamtnotenberechnung	3
§ 4	Modulgruppen und Module	4
§ 5	Bachelorarbeit.....	12
§ 6	Prüfungsfristen, Nichtbestehen und Wiederholung	12
§ 7	Zusammensetzung des Prüfungsausschusses	13
§ 8	Inkrafttreten.....	13

§ 1 Geltungsbereich

¹Diese Fachstudien- und -prüfungsordnung (FStuPO) ergänzt die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für Bachelorstudiengänge der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät an der Universität Passau (AStuPO) in der jeweils geltenden Fassung. ²Ergibt sich, dass eine Bestimmung dieser Satzung mit einer Bestimmung der AStuPO nicht vereinbar ist, so hat die Vorschrift der AStuPO Vorrang.

§ 2 Gegenstand und Ziele des Studiums

(1) An der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Passau wird der Studiengang „Digital Transformation in Business and Society“ mit dem Abschluss „Bachelor of Science“ angeboten.

(2) ¹Der Studiengang „Digital Transformation in Business and Society“ befähigt die Studierenden, sich aus einer wirtschaftswissenschaftlichen Perspektive mit den Folgen der Digitalisierung und mit digitalen Transformationsprozessen, insbesondere in Unternehmen sowie staatlichen und nicht-staatlichen Organisationen wissenschaftlich fundiert auseinanderzusetzen. ²Er soll sowohl für die berufliche Praxis als auch für einen weiterführenden Masterstudiengang qualifizieren.

(3) ¹In der Studieneingangsphase erwerben die Studierenden für die Wirtschaftswissenschaften grundlegende Methoden-, Daten- und Digitalisierungskompetenzen sowie relevante Fremdsprachenkenntnisse. ²Dabei werden insbesondere wirtschaftswissenschaftliche, juristische und informationstechnische Erkenntnisse, Theorien und Methoden vermittelt. ³Das sich anschließende Major- und Minor-Studium ermöglicht eine fachspezifische Schwerpunktsetzung im Bereich der Wirtschaftswissenschaften und die Vermittlung weiterführender, für digitale Transformationsprozesse relevanter Inhalte in benachbarten Disziplinen oder den Aufbau theoretischer und praktischer Kompetenzen im Bereich Entrepreneurship. ⁴Die bereits erworbenen Kompetenzen werden in den individuellen Kontext der gewählten Fachdisziplinen eingeordnet, dort vertieft und erweitert.

(4) Abweichend von § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 der Immatrikulations-, Rückmelde-, Beurlaubungs- und Exmatrikulationssatzung der Universität Passau in ihrer jeweils geltenden Fassung haben Bildungsausländerinnen und -ausländer vor der Aufnahme des Studiums Deutschkenntnisse auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen oder ein Äquivalent nachzuweisen.

§ 3 Modulbereiche und Gesamnotenberechnung

(1) ¹Der Studiengang besteht aus dem Modulbereich A: Studieneingangsphase (60 ECTS-Leistungspunkte), dem Modulbereich B: Hauptfach „Major“ (62-65 ECTS-Leistungspunkte), dem Modulbereich C: Nebenfach „Minor“ (30-32 ECTS-Leistungspunkte), dem Modulbereich D: Wahlbereich (13-16 ECTS-Leistungspunkte) und der Bachelorarbeit (12 ECTS-Leistungspunkte). ²In den Modulbereichen B: Hauptfach „Major“, C: Nebenfach „Minor“ und D: Wahlbereich sind Module im Umfang von insgesamt 108 ECTS-Leistungspunkten zu absolvieren.

(2) ¹In die Gesamnotenberechnung fließen die nach ECTS-Leistungspunkten gewichteten Noten der benoteten Prüfungsmodule sowie die nach ECTS-Leistungspunkten gewichtete Note der Bachelorarbeit ein. ²Prüfungsleistungen, die über die erforderlichen 180 ECTS-Leistungspunkte hinausgehen, sind beim Antrag zur Erstellung des Zeugnisses anzugeben und werden nach Maßgabe des § 26 AStuPO als Zusatzqualifikationen in ein gesondertes Zeugnis übertragen.

§ 4 Modulgruppen und Module

(1) ¹In den in Abs. 2 bis 6 aufgelisteten Modulen sind mit Ausnahme der Module im Bereich Schlüsselqualifikationen im Modulbereich D studienbegleitend Prüfungsleistungen zu erbringen. ²Die Art der einzelnen Prüfungsleistungen und deren jeweilige Dauer gehen aus den folgenden Absätzen in Verbindung mit dem Modulkatalog nach § 6 Abs. 4 Satz 1 AStuPO hervor. ³Module, die in mehreren Modulbereichen oder Modulgruppen angeboten werden, können nur in einem Modulbereich oder einer Modulgruppe angerechnet werden.

(2) Modulbereich A: Studieneingangsphase

¹Im Modulbereich A: Studieneingangsphase werden grundlegende Methoden-, Daten- und Digitalisierungskompetenzen sowie fachspezifische Fremdsprachenkenntnisse vermittelt. ²Es sind Pflichtmodule im Umfang von 40 ECTS-Leistungspunkten und Wahlpflichtmodule im Umfang von 20 ECTS-Leistungspunkten zu absolvieren. ³Der Modulbereich umfasst folgende Module:

Lehrform	Modulbezeichnung	Prüfungsform	SWS	ECTS-LP
Pflichtmodule (30 ECTS-LP)				
V + Ü	Statistik	Klausur	8	10
V + Ü	Mathematik	Klausur	6	5
V + Ü	Internet Computing	Klausur	3	5
V + Ü	Programmierung mit Skriptsprachen	Klausur	3	5
V + Ü	Mikroökonomik	Klausur	4	5
Insgesamt: fünf Module			24	30
Wahlpflichtmodule (20 aus 30 ECTS-LP)				
V + Ü	Wirtschaftsinformatik	Klausur	4	5
V + Ü	Datenbanken für Nebenfachstudierende	Klausur	5	5
V + Ü	Internetwirtschaft	Klausur	4	5
V	Internetrecht für Nichtjuristen	Klausur	2	5
V	Fundamentals of Digitalisation and Digital Trends	Klausur	2	5
V	Digitalisation in Society	Klausur oder Portfolio	2	5
Insgesamt: vier Module			10-15	20

⁴Wirtschaftsfremdsprache Englisch

Im Modulbereich A: Studieneingangsphase ist ein Modul im Umfang von insgesamt 10 ECTS-Leistungspunkten aus der fachspezifischen Fremdsprachenausbildung Englisch für Wirtschaftswissenschaften nach Maßgabe des § 29 AStuPO einzubringen.

(3) Modulbereich B: Hauptfach „Major“

¹Im Modulbereich B: Hauptfach „Major“ ist eine der folgenden Modulgruppen zu wählen:

- Information Systems,
- Management.

²In der Modulgruppe Information Systems sind Pflichtmodule im Umfang von 52 ECTS-Leistungspunkten und Wahlpflichtmodule im Umfang von mindestens 10 und höchstens 13 ECTS-Leistungspunkten zu absolvieren. ³Die Modulgruppe Information Systems umfasst folgende Module:

Lehrform	Modulbezeichnung	Prüfungsform	SWS	ECTS-LP
Pflichtmodule (52 ECTS-LP)				
V + Ü	Supply Chain and Operations Management	Klausur oder Portfolio	4	5
V + Ü	Marketing	Klausur	4	5
V + Ü	Softwareentwicklung – Optimierung	Klausur	4	5
V + Ü	Industrieökonomik	Klausur	4	5
V + Ü	Organisation	Klausur	4	5
V + Ü	Mensch-Maschine Interaktion – User Behavior	Klausur oder mündliche Prüfung	4	5
Ü	Softwareentwicklung – Optimierung Praktikum	Portfolio	2	5
V + Ü	Betriebliche Anwendungssysteme	Klausur	3	5
V + Ü	Information Management	Klausur	4	5
SE	Seminar Digitale Transformation in Unternehmen	Portfolio	2	7
Insgesamt: zehn Module			35	52
Wahlpflichtmodule				

V	Geschäftsanwendungen – Prozesse	Portfolio	2	5
V + Ü	Geschäftsanwendungen – Systementwicklung	Klausur	4	5
V + Ü	Softwareentwicklung	Klausur	4	5
V + Ü	Softwareentwicklung – Vertiefung	Klausur	4	5
V + Ü	IT-Management	Klausur	4	5
V + Ü	Datenmanagement	Klausur	4	5
V + Ü	Wissensmanagement	Portfolio	4	5
V + Ü	Softwareentwicklung – Anwendungen	Portfolio	4	5
V + Ü	Kostenrechnung	Klausur	4	5

⁴Überdies können in der Modulgruppe Information Systems bis zu zwei Veranstaltungen aus den folgenden Bereichen eingebracht werden:

Lehrform	Modulbezeichnung	Prüfungsform	SWS	ECTS-LP
V (+Ü) oder SE	Vertiefung in Information Systems	Klausur oder Hausarbeit oder Portfolio	2-5	3-7
V (+Ü) oder SE	Trends in Information Systems	Klausur oder Hausarbeit oder Portfolio	2-5	3-7

⁵In der Modulgruppe Management sind Pflichtmodule im Umfang von 52 ECTS-Leistungspunkten und Wahlpflichtmodule im Umfang von mindestens 10 und höchstens 13 ECTS-Leistungspunkten zu absolvieren. ⁶Die Modulgruppe Management umfasst folgende Module:

Lehrform	Modulbezeichnung	Prüfungsform	SWS	ECTS-LP
Pflichtmodule (52 ECTS-LP)				

V	Technologie- und Innovationsmanagement	Klausur	2	5
V + Ü	Kostenrechnung	Klausur	4	5
V + Ü	Betriebliches Rechnungswesen	Klausur	4	5
V + Ü	Corporate Finance	Klausur	4	5
V	Digital Finance	Klausur	2	5
V + Ü	Marketing	Klausur	4	5
V	Strategic Management	Klausur	2	5
V + Ü	Digitale Produktion und Industrie 4.0	Klausur	4	5
V	Evidenzbasierte Entscheidungen aufgrund von Big Data Analytics	Klausur	2	5
SE	Seminar in Digital Business	Portfolio	2	7
Insgesamt: zehn Module			30	52
Wahlpflichtmodule				
V + Ü	Corporate Finance II	Klausur	4	5
V + Ü	Financial Data Analytics	Klausur	4	5
V	Tax Data Analytics	Klausur	2	5
V + Ü	Datenanalyse und -reporting	Portfolio	4	5
V + Ü	Organisation	Klausur	4	5
V + Ü	Personal	Klausur	4	5
V + Ü	Controlling	Klausur	4	5
V + Ü	Entscheidungstheorie	Klausur	4	5
V + Ü	Bilanzen	Klausur	4	5

V (+ Ü)	Online-Marketing	Klausur	2-4	5
V + Ü	Marketing Research	Klausur	4	5
V + Ü	Steuerplanung	Klausur	4	5
V + Ü	Grundzüge der internationalen Besteuerung	Klausur	4	5
V + Ü	Supply Chain and Operations Management	Klausur oder Portfolio	4	5
V + Ü	Ökonometrie	Klausur	4	5
V + Ü	Einführung in die Zeitreihenanalyse	Klausur	4	5
V + Ü	Fundamentals of Management Science	Klausur	4	5
V	Change Management	Portfolio	2	5
V + Ü	Marktversagen und Wirtschaftspolitik	Klausur	4	5
V + Ü	Makroökonomik	Klausur	4	5
SE	Praxisprojekt Marketing	Portfolio	1-2	3-5

7Überdies können in der Modulgruppe Management bis zu zwei Veranstaltungen aus den folgenden Bereichen eingebracht werden:

Lehrform	Modulbezeichnung	Prüfungsform	SWS	ECTS-LP
V (+Ü) oder SE	Vertiefung in Management	Klausur oder Hausarbeit oder Portfolio	2-5	3-7
V (+Ü) oder SE	Trends in Management	Klausur oder Hausarbeit oder Portfolio	2-5	3-7

⁸Im Modulbereich B: Hauptfach „Major“ kann in einer der Modulgruppen nach Abs. 3 Satz 1 ein Bachelorkolloquium begleitend zur Bachelorarbeit im Umfang von bis zu 3 ECTS-Leistungspunkten eingebracht werden, das nicht benotet wird:

Lehrform	Modulbezeichnung	Prüfungsform	SWS	ECTS-LP
Kolloquium	Bachelorkolloquium	Präsentation	0,5-1	1-3

⁹Im Modulbereich B: Hauptfach „Major“ sind auf Antrag an den Prüfungsausschuss weitere Einbringungen von Prüfungsleistungen anderer Hochschulen möglich.

(4) ¹Insgesamt bis zu zwei Module aus den Modulbereichen A und B, die auch in der zweiten Wiederholung mit „nicht ausreichend“ bzw. „nicht bestanden“ gewertet worden sind, können ein drittes Mal wiederholt werden. ²Hierzu ist ein Antrag an den Prüfungsausschuss erforderlich.

(5) Modulbereich C: Nebenfach „Minor“

¹Im Modulbereich C: Nebenfach „Minor“ sind Wahlpflichtmodule im Umfang von mindestens 30 und höchstens 32 ECTS-Leistungspunkten in einer Modulgruppe zu absolvieren. ²Im Modulbereich C: Nebenfach „Minor“ ist eine der folgenden Modulgruppen zur wählen:

- Kommunikation und Psychologie,
- IT-Recht,
- Entrepreneurship.

³Die Module der Modulgruppen im Modulbereich C: Nebenfach „Minor“ sind Wahlpflichtmodule. ⁴Die Modulgruppe Kommunikation und Psychologie umfasst folgende Module:

Lehrform	Modulbezeichnung	Prüfungsform	SWS	ECTS-LP
V	Einführung in die Kommunikationswissenschaft	Klausur	2	5
V	Digitale Kommunikation	Klausur	2	5
SE	Digitaler Journalismus	Portfolio	2	5
V	Einführung in die Medienpsychologie	Klausur oder mündliche Prüfung	2	5
V + Ü	Media-based Learning	Portfolio	4	5
V	Grundlagen der Psychologie	Klausur oder mündliche Prüfung	2	5

V	Psychologie der Mensch-Maschine-Interaktion I	Klausur oder mündliche Prüfung	2	5
---	---	--------------------------------	---	---

⁵Überdies kann in der Modulgruppe Kommunikation und Psychologie eine Veranstaltung aus dem folgenden Bereich eingebracht werden:

Lehrform	Modulbezeichnung	Prüfungsform	SWS	ECTS-LP
V (+Ü) oder SE	Vertiefung im Bereich Kommunikation oder Psychologie	Klausur oder Hausarbeit oder Portfolio	2-5	5-7

⁶Die Modulgruppe IT-Recht umfasst folgende Module:

Lehrform	Modulbezeichnung	Prüfungsform	SWS	ECTS-LP
V + Ü	Rechtliche Grundlagen	Klausur	7	10
V	IT-Sicherheitsrecht	Klausur oder mündliche Prüfung	2	5
V	Grundzüge des IT- und Datenrechts	Klausur oder mündliche Prüfung	2	5
V	Medienrecht für Nebenfachstudierende	Klausur oder mündliche Prüfung	2	5
V	Urheberrecht	Klausur oder mündliche Prüfung	2	5
V	Datenschutzrecht für Nebenfachstudierende	Klausur oder mündliche Prüfung	2	5

⁷Überdies kann in der Modulgruppe IT-Recht eine Veranstaltung aus dem folgenden Bereich eingebracht werden:

Lehrform	Modulbezeichnung	Prüfungsform	SWS	ECTS-LP
V (+Ü) oder SE	Vertiefung im Bereich IT-Recht	Klausur oder mündliche Prüfung	2-5	5-7

⁸Die Modulgruppe Entrepreneurship umfasst folgende Module:

Lehrform	Modulbezeichnung	Prüfungsform	SWS	ECTS-LP
V + Ü	Fundamentals of Entrepreneurship	Portfolio	4	5
SE	5-Euro-Business-Wettbewerb	Seminararbeit	4	5
V	Entrepreneurial Marketing	Portfolio	2	5
V	Ethische Konzepte in einer globalen Wirtschaft	Portfolio	2	5
V oder SE	Interkulturelle Entrepreneurship	Klausur oder Portfolio	2	5
V (+ Ü)	Sustainable Business Transformation & Entrepreneurship	Klausur oder Portfolio	2-4	5
PT	Praxismodul Entrepreneurship	Bericht	----	10

⁹Überdies kann in der Modulgruppe Entrepreneurship eine Veranstaltung aus dem folgenden Bereich eingebracht werden:

Lehrform	Modulbezeichnung	Prüfungsform	SWS	ECTS-LP
V (+Ü) oder SE	Vertiefung im Bereich Entrepreneurship	Klausur oder Hausarbeit oder Portfolio	2-5	5-7

¹⁰Das Praxismodul Entrepreneurship nach Satz 8 ist in Form eines mindestens zweimonatigen Vollzeitpraktikums in einem Gründungsumfeld (insbesondere in einem jungen Unternehmen in der Gründungs- oder Wachstumsphase oder in beratender Tätigkeit in einem Gründungsumfeld) zu erbringen oder durch eine in Inhalt und Umfang vergleichbare praktische Erfahrung. ¹¹Der Antrag auf Anerkennung des Praktikums bzw. der praktischen Erfahrung erfolgt durch Vorlage von Praktikumszeugnis und einem Praktikumsbericht bzw. vergleichbarer Nachweise beim Prüfungsausschuss. ¹²Der Praktikumsbericht im Umfang von zehn Seiten soll insbesondere Auskunft geben über den Arbeitgeber, dessen Geschäftsmodell, das Gründungsumfeld und die ausgeübten Tätigkeiten und eine Reflexion über den Bezug des Praktikums zu den Studienschwerpunkten und Qualifikationszielen des Studiengangs enthalten.

(6) ¹Im Modulbereich D: Wahlbereich sind Module im Umfang von mindestens 13 und höchstens 16 ECTS-Leistungspunkten aus den Modulgruppen der Modulbereiche B: Hauptfach „Major“ und C: Nebenfach „Minor“ einzubringen. ²Im Modulbereich D: Wahlbereich können bis zu drei Veranstaltungen im Umfang von insgesamt bis zu 3 ECTS-Leistungspunkten eingebracht werden, die studiums- und berufsrelevante Schlüsselkompetenzen vermitteln:

Lehrform	Modulbezeichnung	Prüfungsform	SWS	ECTS-LP
KS	Schlüsselkompetenzen: Persönliche Kompetenz	-	1	0,5-1
KS	Schlüsselkompetenzen: Sozial-kommunikative Kompetenz	-	1	0,5-1
KS	Schlüsselkompetenzen: Methodenkompetenz	-	1	0,5-1
KS	Schlüsselkompetenzen: Methodenkompetenz II	-	1	0,5-1
KS	Schlüsselkompetenzen: IT-Kompetenz	-	1	0,5-1
KS	Schlüsselkompetenzen: IT-Kompetenz II	-	1	0,5-1

§ 5 Bachelorarbeit

(1) ¹Die Bachelorarbeit ist im gewählten Hauptfach „Major“ anzufertigen. ²Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit vom Tag der Erteilung der Einverständniserklärung des Betreuers oder der Betreuerin darf 12 Wochen nicht überschreiten. ³Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelorarbeit ist der Nachweis des Erwerbs von mindestens 110 ECTS-Leistungspunkten. ⁴Je nach der im Modulbereich B: Hauptfach „Major“ gewählten Modulgruppe gelten folgende weitere Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelorarbeit:

- Modulgruppe Information Systems: erfolgreiches Absolvieren des Moduls Seminar Digitale Transformation in Unternehmen,
- Modulgruppe Management: erfolgreiches Absolvieren des Moduls Seminar in Digital Business.

(2) Die Bachelorarbeit kann auch auf Antrag beim Prüfungsausschuss in der im Modulbereich C: Nebenfach „Minor“ gewählten Modulgruppe angefertigt werden, sofern eine entsprechende Einverständniserklärung einer Betreuerin oder eines Betreuers vorliegt.

§ 6 Prüfungsfristen, Nichtbestehen und Wiederholung

(1) ¹Bis zum Ende des zweiten Fachsemesters ist der Nachweis über das erfolgreiche Ablegen von Modulprüfungen im Modulbereich A: Studieneingangsphase im Umfang von insgesamt mindestens 30 ECTS-Leistungspunkten zu erbringen. ²Wird diese Voraussetzung nicht erfüllt, müssen bis zum Ende des dritten Fachsemesters insgesamt mindestens 40 ECTS-Leistungspunkte in Modulprüfungen des Modulbereichs A nachgewiesen werden. ³Erfüllt die oder der Studierende die Vorgaben nach Satz 2 am Ende ihres oder seines dritten Fachsemesters ebenfalls nicht, wird sie oder er unter Verlust ihres oder seines Prüfungsanspruchs exmatrikuliert.

(2) ¹Zur freiwilligen Notenverbesserung können höchstens sieben bestandene Prüfungsmodule einmalig wiederholt werden. ²Die Teilnahme an der Wiederholungsprüfung zur Notenverbesserung ist beim Prüfungssekretariat zu beantragen. ³Auf § 4 Abs. 4 wird hingewiesen.

§ 7 Zusammensetzung des Prüfungsausschusses

Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Professorinnen und Professoren der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät und einer Professorin oder einem Professor der Juristischen Fakultät oder der Sozial- und Bildungswissenschaftlichen Fakultät.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2020 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Passau vom 17. Juni 2020 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Universität Passau vom 30. Juli 2020, Az.: IV/5.I-10.3930/2020.

Passau, den 31. Juli 2020

UNIVERSITÄT PASSAU
Der Präsident

i. V.

Die Satzung wurde am 31. Juli 2020 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 31. Juli 2020 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist der 31. Juli 2020.